

WAS SIE JETZT BEACHTEN MÜSSEN – 800 JAHRE KIRCHLICHER DATENSCHUTZ

Einwilligungen im Bereich Datenschutz betreffen häufig die Veröffentlichung von Bildern – genauer, das Recht am eigenen Bild. Es handelt sich dabei um ein relativ junges Phänomen. Erst mit der Möglichkeit, Momente des täglichen Lebens als Fotografie festzuhalten, entstand für den Menschen die Gefahr, dauerhaft ungewollt abgebildet zu werden.

Als im späten 19. Jahrhundert die Fotografie praxistauglich geworden war, nutzte sie auch die Presse als Mittel der Darstellung. Otto von Bismarck (1815 – 1898), der schon zu Lebzeiten sein Persönlichkeitsrecht verteidigt hatte, wurde am Totenbett Opfer zweier Paparazzi, die mit einem „letzten Foto“ gutes Geld verdienen wollten. Die Angehörigen gingen gerichtlich gegen die Fotografen vor und erwirkten die Beschlagnahme der Fotos und das Verbot der Veröffentlichung. Dies dürfte wohl der markanteste Auslöser dafür gewesen sein, dass man begann, über das Recht am eigenen Bild nachzudenken. Im Jahr 1907 formulierte man schließlich das Kunsturhebergesetz, das heute noch gilt.

Im Zeitalter von Internet und Sozialen Medien ist das Thema brisanter denn je. Gerade im Arbeitsalltag muss darauf geachtet werden, dass Fotos nicht ohne die Einwilligung der abgebildeten Personen veröffentlicht werden.

Weitere Informationen und alle Flyer zum Download finden Sie auf der Website des Bistums Regensburg unter:
www.bistum-regensburg.de ⇒ Einrichtungen A-Z ⇒ Datenschutz

Sie haben weitere Fragen?

Ihr zuständiger Datenschutzbeauftragter hilft Ihnen gerne bei Fragen oder Beschwerden weiter. Er unterstützt Sie auch, die relevanten Dokumente zu finden und nennt Ihnen bei Bedarf weitere Ansprechpartner. Bei ihm können Sie auch weitere Exemplare der Flyer bestellen.

Dr. Marcus Willamowski

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter
für das bischöfliche Ordinariat
Telefon: 0941 597-1024
E-Mail: datenschutz.bo@bistum-regensburg.de

Gerhard Bielmeier

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter
der Dekanate und Kirchenstiftungen
Telefon: 0941 597-1028
E-Mail: datenschutz.pfarreien@bistum-regensburg.de

Als betroffene Person oder betroffene Stelle haben Sie auch die Möglichkeit, sich direkt mit einer Beschwerde an die Datenschutzaufsicht zu wenden:

Jupp Joachimski

Datenschutzbeauftragter für die bayerischen (Erz-)Diözesen
Kapellenstr. 4
80333 München
Telefon: 089 2137-1796
E-Mail: JJoachimski@eomuc.de

Bischöfliches Ordinariat Regensburg
HA Zentrale Aufgaben / Generalvikariat
Fachstelle Datenschutz
Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg

Impressum

Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat
Kontakt: Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg
Gestaltung: creativconcept werbeagentur GmbH

 **BISTUM
REGENSBURG**



**KIRCHLICHER DATENSCHUTZ –
LEICHT GEMACHT!**

**2 EINWILLIGUNG ZUR
DATENVERARBEITUNG**

Stand: November 2018

8 TIPPS FÜR ERFOLGREICHEN DATENSCHUTZ

1

Einwilligung zur Datenverarbeitung

Datenverarbeitung erfolgt aufgrund einer gesetzlichen Erlaubnis, ihrer Erforderlichkeit oder einer Einwilligung (3-E-Regel). Prüfen Sie erst, ob das Gesetz oder die Umstände Ihnen die Verarbeitung erlauben. Nur wenn dies nicht der Fall ist, holen Sie eine Einwilligung ein. **Bedenken Sie, dass Sie im Nachhinein eine widerrufenen Einwilligung nicht durch einen anderen Rechtfertigungsgrund ersetzen können.**

2

Für Fotos gelten zusätzliche Regeln

Beachten Sie, dass für Fotos neben dem Datenschutz zusätzlich das Recht am eigenen Bild gilt. **Jenseits von wenigen Ausnahmen, z. B. öffentlichen Veranstaltungen, bedarf es in aller Regel einer Einwilligung.** Weisen Sie zumindest vorab darauf hin, dass Fotos gemacht werden sollen. Ideal ist es, wenn Sie die Einwilligung bereits im Vorfeld, z. B. bei der Anmeldung, einholen.

3

Notieren Sie sich, warum Sie die Verarbeitung für erforderlich halten

Sie haben für die Datenverarbeitung keine gesetzliche Rechtsgrundlage? Die Verarbeitung ist auch dann zulässig, wenn sie z. B. zur Durchführung eines Vertragsverhältnisses erfolgt oder im berechtigten Interesse der Kirche liegt. Dabei ist der Interpretationsspielraum natürlich sehr groß. **Sichern Sie sich ab, indem Sie sich notieren, warum Sie die Verarbeitung für nötig erachten und mit welchem Interesse Sie handeln.**

4

Achten Sie darauf, dass die Einwilligung schriftlich erfolgt

Bei mündlichen Einwilligungen besteht die Gefahr, dass es zu Vergesslichkeiten oder Missverständnissen kommt. Bei der schriftlichen Variante haben Sie die Einwilligung hingegen schwarz auf weiß. **Das Gesetz schreibt deshalb vor, dass eine Einwilligung in der Regel schriftlich erfolgen muss. So weiß jeder, woran er ist und Sie sind damit auf der sicheren Seite.**

5

Weisen Sie darauf hin, dass die Einwilligung freiwillig ist

Eine Einwilligung sollte immer auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruhen. Gleichzeitig muss man bezüglich des Ausmaßes der Datenverarbeitung eine echte Wahl haben. Wird eine Einwilligung nicht erteilt, muss man damit rechnen, dass gewisse Angebote nicht genutzt werden können. Wer z. B. seine Adresse nicht angibt, kann auch nicht fordern, dass ihm etwas geliefert wird. Eigentlich ganz einfach.

6

Fügen Sie der Einwilligung eine Belehrung über den Widerruf bei

Dinge können sich ändern und was heute in Ordnung ist, ist es morgen vielleicht nicht mehr. Das gilt auch für die Datenverarbeitung. **Jeder hat die Möglichkeit, seine Einwilligung zu widerrufen – und auf dieses Recht sollte man auch von Anfang an hingewiesen werden.** Schließlich kann z. B. die Veröffentlichung eines Bildes erst Jahre später zum Dorn im Auge werden. Ein Widerruf kann helfen, ein solches Problem für die Zukunft aus der Welt zu schaffen.

7

Achten Sie bei Minderjährigen auf die Einwilligung beider Elternteile

Wer selbst die Tragweite einer Einwilligung nicht überblicken kann, muss sich vertreten lassen. Im Bereich der Privatsphäre kommt es nicht selten vor, dass Elternteile Dinge unterschiedlich beurteilen. Ist es für die Mutter in Ordnung, dass das Kind auf dem Vereinsfoto ist, so ist es das für den Vater vielleicht nicht. **Achten Sie darauf, dass Sie bei Kindern stets die Einwilligung aller sorgeberechtigten Elternteile einholen.**

8

Bewahren Sie die Einwilligung zu Beweis Zwecken gut auf

Wenn etwas schief geht, sind Sie verpflichtet nachzuweisen, dass die Datenverarbeitung in Ordnung war. Das geht am einfachsten, wenn Sie die schriftliche Einwilligung parat haben. **Wegen der längeren Aufbewahrungspflichten bei Daten ist es sinnvoll, die Einwilligung an einem verfügbaren Ort aufzubewahren.** Selbst wenn die Daten nämlich nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen gelöscht werden müssen, gilt dies nicht für das Einwilligungsdokument.

NÄCHSTER FLYER:



3 MANCHE DATEN MÜSSEN GEHEIM BLEIBEN